

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 12 (1956)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die 3. Revision des AHV-Gesetzes  
**Autor:** E.N.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846184>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Die 3. Revision des AHV-Gesetzes

Die in der Dezembersession der eidg. Räte behandelte 3. Revision des AHV-Gesetzes beschränkte sich bewusst nur auf die Frage der *Uebergangsrenten*, weil eine grössere Revision des Gesetzes im Zusammenhang mit der Einführung der Invalidenversicherung in Aussicht steht.

Entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates wird künftig die Bedarfsgrenze für alle vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen, wie auch für alle vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder gestrichen, so dass sie alle in den Genuss der Rente kommen. Obwohl eine nochmalige Erhöhung der Bedarfsgrenze die gerechtere Lösung dargestellt hätte, gab man der völligen Aufhebung aus praktischen Ueberlegungen den Vorzug, weil es sich nicht gelohnt hätte, wegen der Ausnahmen, die man noch auf ca. 5 % geschätzt hat, in allen anderen Fällen eine Abklärung durchzuführen. Die Bundesversammlung ging noch über den Antrag des Bundesrates hinaus und hob die Abstufung zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen auf.

Die revidierten Gesetzesartikel sollen auf den 1. Januar 1956 in Kraft treten. Da aber zuerst die 90-tägige Referendumsfrist abgewartet werden muss, können vorläufig keine Auszahlungen erfolgen. Läuft die Frist, wie anzunehmen ist, unbenützt ab, werden die Renten nachher rückwirkend auf den 1. Januar ausbezahlt.

BSV. E. N.

---

### Zweite Ausstellung der Schweizerfrauen 1958

Die Pläne für die zweite Ausstellung der Schweizerfrauen nehmen langsam Gestalt an. Der Stadtrat von Zürich hat das schöne alte Landigelände mit dem Festplatz am linken Seeufer zur Verfügung gestellt und damit den Frauen grosse Freude bereitet. Von den Ausstellungshallen wird der Blick auf die Stadt, den See und in die Berge schweifen, und Zürich wird sich den Besuchern von seiner schönsten Seite zeigen.

Verschiedene Kommissionen sind an der Arbeit, das Programm für die Abteilungen: Wohnen, Ernährung, Kleidung, Erziehung, Arbeit, Erholung und die Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben zusammenzustellen. Aus der Fülle der geäusserten Gedanken werden nach und nach die einzelnen Teile der künftigen Ausstellung Form annehmen. Die Ausstellung wird Zeugnis ablegen von den vielgestaltigen Aufgaben der Frau, von ihrem Wirken in Heim, Beruf und in der Öffentlichkeit. Sie wird auch zeigen, welche grosse Aufgaben die Frauenorganisationen im ganzen Lande zu erfüllen haben. Möge die zweite Ausstellung der Schweizerfrauen das Bild ihres unermüdlischen Strebens und Wirkens widerspiegeln, eine Atmosphäre der Gediegenheit und Fröhlichkeit ausstrahlen und damit für die Besucher ein eindrucksvolles Erlebnis werden. BSV. R.